



Landgericht Verden
Geschäfts-Nr.:
8 O 150/17

- Abschrift -

Kopie an MdJ Sitzungen	WV:
EINGEGANGEN	
15. SEP. 2017	
Schulz Kneip Löhr Rechtsanwälte	
KopienMdt.: Kernlisten: KopienMdt.: Zahlung:	KopienMdt.: Rückst. I. zdA

Beschluss

In dem Prozesskostenhilfverfahren

Herrn _____

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: | _____

Geschäftszeichen: _____

gegen

Geschäftszeichen: _____

Antragsgegnerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Schulz pp., Bödekerstraße 79, 30161 Hannover,
Geschäftszeichen: _____

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Verden durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht _____ die Richterin am Landgericht _____ und die Richterin am Landgericht _____ am 4. September 2017 beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers vom 24. Mai 2017 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Der Antragsteller verlangt von der Antragsgegnerin aus einer Einbruchsdiebstahlversicherung u. a. Zahlung in Höhe von 33.202,00 €, weil die Hintertür seiner Shisha-Bar in der Zeit zwischen dem 20. Oktober 2015, 01:00 Uhr und etwa 12:25 Uhr aufgehebelt und dabei die auf Seite 6 der Antragsschrift im Einzelnen aufgeführten Gegenstände entwendet worden sein sollen.

Die Parteien haben hinsichtlich der Shisha-Bar u.a. eine Einbruchdiebstahlversicherung abgeschlossen (Versicherungsschein, Nachtrag vom 9. Juni 2015, Bl. 112 - 124 d. A.), der die AERB 08, Stand 01/2011 zugrunde liegen (Bl. 138 - 147 d. A.).

Der Antragsteller trägt im Wesentlichen vor, dass am 20. Oktober 2015, 12:25 Uhr die Hintertür einen Spalt offen gestanden habe, es befänden sich Beschädigungen in Höhe des Schließzylinders an dieser Metalltür. Es gebe hochgebogene Metallteile, außerdem drei Hebelmarken. Dies ergebe sich auch aus den Ermittlungsakten der Polizei. Im Bereich des Tresens sei ein Schuhsohlenabdruck festgestellt worden. Die in den beiden Strafverfahren erstellten Gutachten seien nicht ausreichend für die Annahme, dass es keine Aufhebelung der Tür gegeben haben könne. Die Sachverständigen hätten sich insbesondere nicht damit auseinandergesetzt, ob ein Aufhebeln bei der Annahme von nur einmaligem Umschließen des Schlosses nicht doch möglich gewesen sei. Der Schließriegel stünde dann nur 5 mm heraus.

Die Antragsgegnerin behauptet im Wesentlichen, dass die Hebelspuren an der hinteren Metalltür schon vorher vorhanden gewesen seien. Dies hätten Ermittlungen der Polizei aufgrund eines Brandes am 1. April 2014 ergeben. Bereits bei Inaugenscheinnahme der Lichtbilder, die teilweise auch von der Beklagten gefertigt wurden, ergebe sich, dass es sich um alte Einbruchspuren handle. Zu einem Zeitpunkt, als der Antragsteller noch nicht Nutzer der versicherten Räumlichkeiten war, kam es am 31. März 2014/1. April 2014 zu einem Brand in den Räumlichkeiten. Im Rahmen der Ermittlungen (StA Hannover, 6503 Js 52146/14, im Folgenden: Strafakte 1) wurden ein Bildbericht (Strafakte 1, Bl. 162 ff.) sowie ein Gutachten des LKA, Sachverständiger (Strafakten 1, Sonderheft kriminaltechnische Spuren, Bl. 141 - 151 d. A.) erstellt. Der Sachverständige kommt zum Ergebnis, dass ein Überwinden der Tür im verriegelten Zustand unter Würdigung der erkennbaren Spurenbilder ausgeschlossen werden könne. Die Spurenbilder an der Tür seien aufgrund ihrer Qualität (Überlagerung) nicht für weitere Untersuchungen, nämlich Identifizierung eines spurenverursachenden Werkzeuges, geeignet. Die Antragsgegnerin fertigte vom damaligen Zustand Fotografien (Anlage B1 = Bl. 58 - 61 d. A.).

Hinsichtlich des vom Antragsteller behaupteten Einbruchs vom 20. Oktober 2015 wurde ein weiteres Gutachten des LKA (Sachverständige) erstellt (StA Hannover 2051 Js 36159/16, im Folgenden Strafakte 2), Bl. 8 - 18 der Strafakten 2.

Auch in diesem Verfahren wurden Lichtbilder von der hinteren Tür gefertigt, die auszugsweise von der Antragsgegnerin (Anlage B3 = Bl. 64 - 71 d. A.) vorgelegt werden (vgl. Foto-CD, Strafakte 2, Bl. 20 d. A.). Der Sachverständige kommt zum Ergebnis, dass das Türblatt im Bereich unterhalb des Ziehknaufs nach außen gebördelt ist, am Schließblech ließen sich überlagerte Schürf- und Kratzspurenfragmente erkennen. Die Gesamtheit der Spurenstrukturen spreche dafür, dass ein Hebelwerkzeug von der Außenseite zwischen Türblatt und Rahmen eingeführt worden sei. Ein gewaltsames Überwinden der geschlossenen Tür könne unter Würdigung der erkennbaren Spurenbilder ausgeschlossen werden. Im untersuchungsrelevanten Bereich des vorgelegten Profil-Doppelzylinders seien keine vom allgemein, gebrauchsbetingt entstanden Spurenbild abweichenden Manipulationsspurenmuster erkennbar. Es spreche nichts dafür, dass die Schließeinrichtung jemals mit einem anderen spurenverursachenden Werkzeug als einem passenden Schlüssel betätigt worden sei.

II.

Die beabsichtigte Prozessführung bietet nach dem bisherigen Vorbringen der Parteien keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, so dass Prozesskostenhilfe zu verweigern ist.

1. In der Regel besteht hinreichende Erfolgsaussicht für einen Antragsteller, wenn über eine Behauptung der Prozesskostenhilfe begehrende Partei Beweis zu erheben ist. Es ist jedoch anerkannt, dass auch eine Beweisantizipation möglich ist, wenn die Gesamtwürdigung aller schon feststehenden Umstände und Indizien eine positive Beweiswürdigung zugunsten des Hilfebedürftigen als ausgeschlossen erscheinen lassen. In dem Rahmen dürfen insbesondere Strafakten, darin enthaltene Gutachten und Aussagen gewürdigt werden. Der Antragsteller bezieht sich zudem auch selbst auf die Strafakten.
2. Nach Vortrag des Antragstellers bestehen unter Berücksichtigung insbesondere der Gutachten aus den Strafverfahren keine Erfolgsaussichten für die angestrebte Klage. Ein Anspruch aus § 1 VVG i. V. m. § 1 Ziffer 2 a) AERB besteht nicht.
 - a) Bei einem hier vom Antragsteller behaupteten Einbruchdiebstahl genügt es zunächst, dass der Versicherungsnehmer das äußere Bild einer bedingungsgemäßen Entwendung beweist, also ein Minimum an Tatsachen, die nach der Lebenserfahrung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dem Schluss auf

eine Entwendung zulassen. Zu diesem äußeren Bild gehört, dass Einbruchspuren vorhanden sind und dass die als gestohlen gemeldeten Sachen vor dem behaupteten Diebstahl am angegebenen Ort vorhanden und danach nicht mehr aufzufinden waren (BGH Versicherungsrecht 1995, 956). Diese Tatsachen, die das äußere Bild eines Zustands ausmachen, muss der Versicherungsnehmer als Minimum voll beweisen.

- b) Auch wenn - durch die Lichtbilder in den Strafakten 1 und 2 belegt - an der Metalltür und im Bereich des Schließblechs der Zarge Beschädigungen vorliegen, genügt dies für die Annahme von Einbruchsspuren, entstanden am 20. 10. 2015, vorliegend nicht. Diese Spuren lagen nämlich bereits 2014 vor und sind damals auch durch die Polizei und die beauftragten Gutachter festgestellt worden. Es ist aber Sache des Versicherungsnehmers, im Rahmen des Vollbeweises (§ 286 ZPO) zu beweisen, dass die Spuren, die sich an der Metalltür befinden, durch den Einbruch verursacht wurden. Ist dem nämlich nicht so, lässt sich nicht aus den Spuren auf einen Einbruch schließen.

Aus den beiden Gutachten in Strafakte 1 und 2 ergibt sich, dass zum einen die Tür bereits 2014 aufgehebelt wurde, zum anderen in Strafakte 2 Spuren dokumentiert sind, die augenscheinlich identisch mit dem Fall in Strafakte 1 sind. Vergleicht man die besonders prägnante obere Eindellung an der Türzarge in dem Gutachten (Strafakte 2, Bl. 17 d. A.) in der sich zwei weitere Riefungen zeigen, decken sich diese Schäden mit den Fotografien der Polizei aus der Brandstiftung 2014 (Strafakte 1, Bl. 166 d. A.). Daraus folgt, dass die Spuren an der Tür und an der Zarge nicht aus 2015 stammen, sondern aus 2014. Das Gegenteil müsste der Kläger substantiiert darlegen und beweisen. Angesichts der beiden Gutachten in den Strafakten kann ihm dieser Beweis nicht gelingen.

Beide Sachverständigen haben sich im Übrigen damit befasst, ob Spuren dafür vorhanden sind, dass die verschlossene Metalltür aufgehebelt wurde. Beide Sachverständigen haben diese Frage verneint. Auch der Sachverständige (Strafakte 2, Bl. 17 f. d. A.) schließt unter Würdigung der Spurenbilder ein gewaltsames Überwinden der geschlossenen Tür aus.

Soweit der Antragsteller meint, es ergäbe sich nicht hinreichend klar aus insbesondere dem Gutachten des Sachverständigen dass dieser in

Bedacht genommen hat, dass die Tür vielleicht nur einmal zugeschlossen worden sei mit der Folge, dass der Schließriegel nur etwa 5 mm in das Schließblech gefasst hätte, geht dieser Einwand fehl. Der Sachverständige hat ausdrücklich berücksichtigt, dass der Riegel des Einsteckschlusses bei eintourigem Schließen etwa 10 mm aus der Tür herausragt, bei zweitourigem Schließen 20 mm (Strafakte 2, Bl. 11 d. A.). Er hat sich weiter damit auseinandergesetzt, dass bei zugezogener Tür der eintourig geschlossene Riegel circa 5 mm, der zweitourig geschlossene Riegel etwa 16 mm in das Schließblech einfahren. Wenn der Sachverständige dann in seinem Gutachten ausführt, dass die Einbruchsspurenlage ein gewaltsames Aufhebeln der Tür ausschließt, zusätzlich auch noch dokumentiert, dass der Riegel unbeschädigt ist (Strafakte 2, Bl. 16 d. A.) unterliegt es keinem Zweifel, dass ein gewaltsames Aufhebeln der Tür von außen ausgeschlossen ist. Aus den beiden Gutachten in den Strafakten ergibt sich mithin, und zwar im Rahmen der im Prozesskostenhilfeverfahren möglichen eingeschränkten Beweiswürdigung, dass ein gewaltsames Aufbrechen der Tür ausgeschlossen ist.

Daraus folgt weiter, dass zwar Einbruchspuren vorliegen, diese aber nicht aus dem Schadensfall 2015, sondern aus 2014 stammen, so dass bereits keine der für den Beweis auf erste Sicht erforderlichen Einbruchspuren, die dem Schadensfall zuzuordnen ist, vorliegt.

Überdies ist diese Einbruchspur (Aufbördelung der Tür, Schäden an der Türzarge im Bereich des Schließbleches) nicht geeignet, auf einen Einbruch schließen zu lassen. Soweit der Antragsteller auf die Entscheidung des BGH (IV ZR 171/13) Bezug nimmt, ändert dies nichts. Der dort vom Bundesgerichtshof entschiedene Fall lag anders, dort hat nämlich ein Sachverständiger ausdrücklich erklärt, dass anhand der Spuren ein Einbruch nicht ausgeschlossen werden könne (zitiert nach Juris, Rz. 19). So liegt der Fall hier nicht, denn zwei Sachverständige haben ausgeschlossen, dass die Tür durch Hebeln aufgebrochen wurde. Damit ist aber ein Einbruch über die Tür ausgeschlossen.

Weitere Einbruchspuren behauptet auch der Antragsteller nicht.

- c) Soweit der Antragsteller behauptet, die Tür sei vor dem 20. Oktober 2015 nicht beschädigt gewesen (Bl. 106 d. A.) ist dieser Vortrag falsch, wie sich aus den Strafakten ergibt. Die Aussage der Zeugin _____ die im Strafverfahren

(Strafakte 2, Bl. 194) erklärt hat, die Tür sei zuvor nicht beschädigt gewesen, ist unzutreffend. Dies ergibt sich - wie bereits erörtert - aus den beiden Gutachten in den beiden Strafakten und den Lichtbildern. Insoweit kann es sich bei der Aussage dieser Zeugin nur um eine inhaltlich falsche Aussage handeln, möglicherweise aufgrund eines Missverständnisses bei der Befragung. Jedenfalls aber ist diese Behauptung widerlegt durch die Lichtbilder.

Der Antragsteller behauptet überdies in diesem Verfahren nicht substantiiert, dass er etwa die hintere Metalltür ausgetauscht hat oder ähnliches. Bei seiner polizeilichen Vernehmung jedenfalls hat er das Gegenteil der Zeugin bekundet (Strafakte 2, Bl. 26 d. A.). Auf die Feststellung des vernehmenden Polizeibeamten, dass die Beschädigung an der hinteren Tür bereits seit April 2014 vorgelegen hätte und auf die Frage, ob die Tür in dem Zeitraum, in dem der Antragsteller Inhaber gewesen sei, repariert worden sei, hat der Antragsteller nicht etwa widersprochen, sondern nur angegeben, dass in seiner Besitzzeit allein die Schlösser an der hinteren und der vorderen Tür ausgewechselt worden seien und die Schlüssel an Frau I und seinen Bruder gegeben worden seien. Auch daraus ergibt sich, dass auch der Antragsteller im Strafverfahren davon ausgegangen ist, dass an den Türen keine Reparaturarbeiten vorgenommen worden sind oder sie gar ausgewechselt worden sind.

Schließlich ergibt sich aus den beiden Gutachten in den Strafakten auch, dass das Schloss nicht ausgewechselt wurde, wohl aber der Schließzylinder des Schlosses, wie vom Antragsteller gegenüber dem Polizeibeamten auch angegeben.

Zusammenfassend ergibt sich daher unter Auswertung der Strafakten im Rahmen der im Prozesskostenhilfverfahren zulässigen Beweiswürdigung, dass es keine Einbruchspuren an der hinteren Metalltür gibt, die dem behaupteten Versicherungsfall zuzuordnen sind. Selbst wenn man dies anders sehen wollte, sind die Spuren an der Tür nicht geeignet, den Schluss darauf zuzulassen, dass über die Tür in das Gebäude eingebrochen wurde. Das Gutachten schließt dies aus, da es keine entsprechenden Beschädigungen an dem Schloss (Schließriegel, Falle) gibt.

d) An dieser Beurteilung ändert auch nichts, dass der Antragsteller auf die von der Polizei festgestellte Schuhabdruckspur im Bereich des Tresens verweist. Diese

Schuhabdruckspur kann von jedermann stammen, ist jedenfalls allein kein taugliches Indiz für einen Einbruch.

3. Der Antragsteller behauptet des Weiteren, dass er das Gefühl gehabt habe, dass eventuell eine schlüsselberechtigte Person die Tür offen gelassen haben könnte (Bl. 7 d. A.). Auch wenn man dieses als substantiierten Vortrag zugrunde legen wollte, ändert dies nicht. Wenn der Bruder des Antragstellers die Tür offen gelassen haben sollte, stellt dies keinen Versicherungsfall im Sinne von § 1 AERB dar.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO, 1 GKG.